

BEKANNTMACHUNG

gemäß dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 437) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Landkreis Cuxhaven, Fachgebiet Kreisstraßen und Infrastruktur, hat mit Datum vom 02.01.2024 einen Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 38 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 (Nds. GVBl. S.311) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 74 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung gestellt. Gegenstand des Verfahrens ist der Neubau des Radweges im Zuge der Kreisstraße 21 zwischen Lamstedt und Bröckelbeck mit einer Gesamtlänge von ca. 6,0 km. Beginnend innerorts in Lamstedt am „Bickbeerstieg“ verläuft der Radweg zunächst über gemeindeeigene Flächen an die Kreisstraße 21 heran. Ab Stat.-km 1+622 wird der Radweg nahezu parallel zur Fahrbahn der Kreisstraße 21 bis nach Bröckelbeck (kreuzend über die Kreisstraße 29) geführt.

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls bei Änderungsvorhaben gemäß § 9 UVP in Verbindung mit § 7 Abs. 1 S. 1 UVP in Verbindung mit § 2 Abs. 1, 2 NUVPG sowie Anlage 1 Nr. 5 NUVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den genannten Gesetzen für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind die geringen Belastungen des Standortes des Vorhabens wie der Nutzungskriterien (Fläche für landwirtschaftliche Nutzung, Verkehr), der Qualitätskriterien (Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, Landschaft) und der Schutzkriterien (z. B. Natura-2000-Gebiet).

Die Nutzungskriterien werden durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt. Das Bauvorhaben befindet sich teilweise im Vorbehaltsgebiet der Landwirtschaft sowie Natur und Landschaft (Qualitätskriterien), welches durch die Art und das Ausmaß des Flächenverbrauches nur gering beeinträchtigt wird. Das Kriterium „Verkehr“ wird aufgrund der getrennten Führung von Radfahrern und Fußgängern und motorisierten Verkehrsteilnehmern verbessert und führt zu einer Reduzierung der Unfallgefahren für beide Verkehrsgruppen; im Bereich „Bickbeerstieg“ und „Neuer Kamper Weg“ erfolgt eine Aufwertung vom Wirtschaftsweg zu einem befestigten Radweg.

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Qualitätskriterien) wie Fläche, Boden, Wasser, Tiere sowie Pflanzen werden durch die vorgesehene Baumaßnahme nicht erheblich beeinträchtigt. Die (Teil-)Versiegelung einer Fläche von ca. 24.400 m², die Herausnahme von 31 Einzelbäumen und die Entfernung von 6.052 m² Vegetationsbestände (z. B. Wälder, Gehölze, Stauden- und Ruderalflur) von überwiegend allgemeiner Bedeutung, führt zum Verlust von Boden, Fläche, Lebensraum von Insekten sowie Pflanzen. Dieser Verlust ist aufgrund der geringen Wertigkeit (Vorbelastung als Straßenseitenraum oder landwirtschaftlicher Raum) des Bodens / der Pflanzen sowie des Lebensraums für Insekten als unerheblich einzustufen. Für die Grundwasserneubildung hat der versiegelte Abschnitt nur eine untergeordnete Bedeutung.

Die Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 – 2.3.11 UVP sind nicht erheblich beeinträchtigt. In einer Entfernung von ca. 200 m Luftlinie befindet sich das FFH-Gebiet „Westerberg und oberes Hackemühlener Bachtal“. Eine direkte Inanspruchnahme von Flächen erfolgt nicht, so dass keine Störungen und Beeinträchtigung des FFH-Gebietes ersichtlich sind.

Insgesamt ist bei der Betrachtung der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien die Vorbelastung durch die parallel geführte Kreisstraße 21 und die erhebliche Aufwertung für die Allgemeinheit (Verkehrssicherheit Fußgänger / Radfahrer) zu berücksichtigen.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Cuxhaven, den 07. Juni 2024

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung

gez. Bammann